



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.04.2009 **SEITE 1**
- Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald
• Durchführung der Anglerprüfung **SEITE 2**
- Jahresabschluss 2007 Jugendkulturzentrum Glad-House
• Jahresabschluss 2007 Grün- und Parkanlagen
• Jahresabschluss 2007 Sportstättenbetrieb
• Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009 Jugendkulturzentrum Glad-House **SEITE 3**

- Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009 Grün- und Parkanlagen
- Zusammenstellung nach § 15 Abs.1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009 Sportstättenbetrieb **SEITE 4**
- Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen
• Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft **SEITE 5**
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 07. Juni 2009

- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 5 BIS 7**

NICHTAMTLICHER TEIL

- Aufruf zur Interessenbekundung **SEITE 8**
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
- Einladung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“
- Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2009

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 29.04.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 22.04.2009

Tagesordnung

der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.04.2009

(Beginn 14:00 Uhr; Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
- 4.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatter: Herr Szymanski
5. **Beschlussvorlagen**
- 5.1 OB-003/09 „Verwirklichung der Chancengleichheit für behinderte Menschen in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“
- 5.2 OB-007/09 Weiterführung der ehrenamtlichen Stelle zur Prävention, Aufdeckung
6. **Anträge**
- 6.1 006/09 Selbstbindungsbeschluss der StVV

und Bekämpfung von Korruption in der Stadt Cottbus.

Beauftragung von Herrn Klaus Zacharias zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

(Austauschvorlage vom 22.04.2009)

5.3 OB-008/09

2. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode

(Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)

5.4 I-011/09

Verkauf von Grundstücksflächen des Technologie- und Industrieparks Cottbus

Besetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Tierpark Cottbus (Austauschvorlage vom 17.04.2009)

5.5 I-012/09

Organisation und Kooperation der Energieregion Lausitz-Spreewald, Besetzung des Regionalforums (Austauschvorlage vom 26.03.2009)

5.6 II-003/09

Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (Austauschvorlage vom 26.03.2009)

5.7 II-004/09

Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gesellschaft Energieregion Lausitz Spreewald (Austauschvorlage vom 26.03.2009)

5.8 II-005/09

Auflösung der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sprache“ (Wiederaufruf nach Beanstandung)

5.9 III-004/09

Wahl des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

5.10 IV-050/09

Übertragung von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz in das Sondervermögen des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus

5.11 IV-059/09

Selbstbindungsbeschluss der StVV

6.2 007/09

Selbstbindungsbeschluss der StVV

Cottbus zur Überprüfung der Mitarbeit im MfS/AfNS der ehemaligen DDR

Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne; CDU, FDP, FLC

(Austauschblatt vom 22.04.2009)

Antrag auf Überprüfung der Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich offizieller bzw. inoffizieller Mitarbeit für das MfS/AfNS und Bildung einer Bewertungskommission und Verfahrensweise zu den Ergebnissen der Überprüfung

Antragsteller: Stadtverordneter Herr Zasowk, NPD

6.3 008/09

In allen Angelegenheiten, Initiativen, Beschlüssen und Formulierungen ist die deutsche Sprache zu verwenden

Antragsteller: Stadtverordneter Herr Zasowk, NPD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

2.1 Information zur Stadtwerke Cottbus GmbH

2.2 Information zur „Lagune“

2.3 Mitteilung über eine Vergabe von Bauleistungen nach VOB „Mittlerer Ring – Waisenstraße / W.-Külz-Straße“ (GB IV)

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.04.2009

gez. **Frank Szymanski**

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Landesbetrieb Forst Brandenburg,
Betriebssteil Peitz

Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LWaldG¹ in Verbindung mit § 11 OBG² erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Betriebssteil Peitz folgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

I.

Bei durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg ausgelöster Waldbrandwarnstufe III und IV wird der Wald für das freie Betreten im Territorium

des Landkreises Spree-Neiße und
der kreisfreien Stadt Cottbus

gesperrt (siehe Anlage 1 schraffierte Flächen).

II.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebssteil Peitz in 03185 Peitz, August-Bebel-Str. 27 und in den Oberförstereien Reuthen, Kathlow, Drebkau, Cottbus, Lieberose und Tauer zu den angegebenen Dienstzeiten sowie im Landkreis SPN und der Stadtverwaltung Cottbus und in der örtlichen Tagespresse.

Begründung:

III.

Das Waldgebiet des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus befindet sich in der höchsten Waldbrandgefahrenklasse A1, das heißt aufgrund klimatischer, standörtlicher und bestandesstruktureller Gegebenheiten der vorwiegend reinen Kiefernbestände besteht ein sehr hohes Waldbrandrisiko.

Zum Schutz des Waldes und seiner Besucher ist es erforderlich, den Wald ab Waldbrandwarnstufe III für das Betreten zu sperren.

Die Sperrung erfolgt auf Grundlage § 18 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit der auf Grundlage § 18 Abs. 5 LWaldG ergangenen WaldSperrV³.

Die Sperrung erfolgt im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um den Erfolg der Sperrung im Zeitraum zu garantieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

IV.

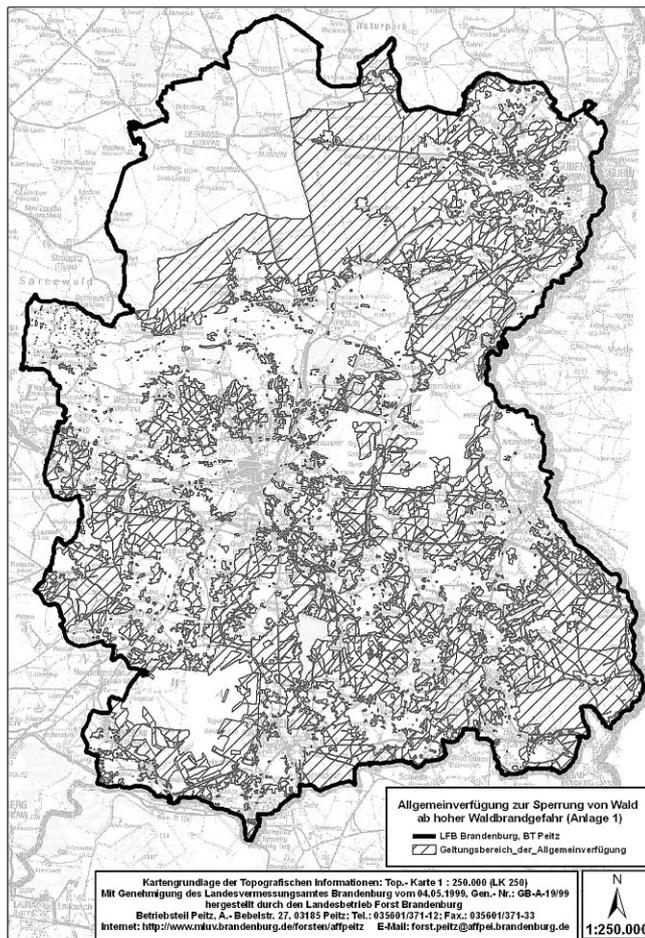
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
untere Forstbehörde
Betriebssteil Peitz
August-Bebel-Str. 27, 03185 Peitz

Widerspruch erhoben werden

Peitz, den 23.03.2009

gez. Lüdecke
Leiter des Betriebsteils



Anlage: 1 Karte des Geltungsbereiches

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 370, 371)

² Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294)

³ Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung-WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 27. Juni 2009

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines

Die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 16. September 2008 (GVBl. II/08, Nr. 24, S. 386), den Termin für die zweite Anglerprüfung im Jahr 2009 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt am
Sonnabend, den 27. Juni 2009
in der Zeit von **08:00 – 10:00 Uhr**.

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- Fanggeräte und deren Anwendung
- Behandlung der gefangenen Fische
- Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein für Raubfisch- und/oder Salmonidenfischer ist im Land Brandenburg seit dem 01. Juli 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet

haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung zur Prüfung erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum **29. Mai 2009** im **Bürgerbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

Mit dem Antrag ist die Prüfungsgebühr im Bürgerbüro in Höhe von 25,00 EURO zu entrichten.

Sprechzeiten im Bürgerbüro, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67:

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 13:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag:	13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 0355 612-2363 oder 0355 612-2717

Nach dem 29. Mai 2009 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2007
Jugendkulturzentrum
Glad-House**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2008 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Jugendkulturzentrums Glad-House mit einer Bilanzsumme von 928.547,08 € und einem Jahresüberschuss von 24.599,06 € wird festgestellt.
2. Dem Werkleiter Herrn Dulitz wird Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 24.599,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **27.04.2009 – 08.05.2009**

zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr	

Cottbus, 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2007
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2008 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 714.077,82 € und einem Jahresüberschuss von 30.537,66 € wird festgestellt.
2. Der Werkleiterin Frau Münch wird Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.537,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **27.04.2009 – 08.05.2009**

zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr	

Cottbus, 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Jahresabschluss 2007
Sportstättenbetrieb
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkte 4 und 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2009 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 42.762.251,99 € und einem Jahresfehlbetrag von 9.787.832,22 € wird festgestellt.
2. Dem Werkleiter Herrn Przesdzing wird Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.787.832,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk eine Woche in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 228,

in der Zeit vom **27.04.2009 – 08.05.2009**

zu folgenden Uhrzeiten:

Montag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr	

Cottbus, 03.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus

**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1 Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.188.300,00 €
die Aufwendungen	1.197.700,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	9.400,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	68.500,00 €
die Ausgaben	68.500,00 €
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage	
(nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 02.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1 Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.684.000,00 €
die Aufwendungen	1.707.000,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	23.000,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	86.000,00 €
die Ausgaben	86.000,00 €
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage	
(nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 02.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2009**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.03.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1 Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.229.600,00 €
die Aufwendungen	7.862.100,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	1.632.500,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	10.221.600,00 €
die Ausgaben	10.221.600,00 €
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage	
(nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 02.04.2009

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Verfügung

über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] I/05, [Nr. 16], S. 218), zuletzt geändert am 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 15], S. 266), berichtigt am 03. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 16], S. 316) straßenrechtlich eingezogen:

- **Ortsverbindungsstraße Lakoma - Neuendorf innerhalb des Stadtgebietes von Cottbus (Gemarkung Willmersdorf Flur 5 Flurstücke 171, 729, 505)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am 01. Mai 2009 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 03.04.2009

in Vertretung
gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Mindestgebot** zu veräußern:

1. Grundstück	Karlstraße 26 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Gemarkung	Cottbus - Brunschwig, Flur 57, FS 142
Denkmalschutz:	nein
Baujahr:	1894
Grundstücksgröße:	516 m ²
Wohn-/Nutzfläche:	5 WE mit 340,04 m ² Wohnfläche (2 Leerstände) 1 GE mit 86,95 m ² Gewerbefläche (leerstehend)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	114.000 €
Bewertungsstichtag:	17.02.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

2. Grundstück	Lutherstraße 8 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Gemarkung	Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 140, FS 114
Denkmalschutz:	nein
Baujahr:	1900
Grundstücksgröße:	505 m ²
Wohn-/Nutzfläche:	7 WE mit 376,35 m ² Wohnfläche (3 Leerstände)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	118.000 €
Bewertungsstichtag:	16.02.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

3. Grundstück	Calauer Straße 64 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Gemarkung	Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 145, FS 185
Denkmalschutz:	nein
Baujahr:	1960
Grundstücksgröße:	965 m ²
Wohn-/Nutzfläche:	6 WE mit 278,39 m ² Wohnfläche (6 Leerstände)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	156.000 €
Bewertungsstichtag:	13.02.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

4. Grundstück	Berliner Straße 143 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Gemarkung	Cottbus - Brunschwig, Flur 50, FS 77
Sanierungsgebiet:	ja, „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Denkmalschutz:	ja, Einzeldenkmal incl. Hofbebauung
Baujahr:	1897
Grundstücksgröße:	430 m ²
Wohn-/Nutzfläche:	4 WE mit 326,27 m ² Wohnfläche (4 Leerstände) 3 GE mit 322,00 m ² Gewerbefläche (3 Leerstände)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	70.600 €
Bewertungsstichtag:	22.01.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Das Grundstück **Berliner Straße 143** befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Der bereits gezahlte Ausgleichsbetrag in Höhe von 7.675,50 € wurde bei der Ermittlung des Verkehrswertes im Gutachten berücksichtigt.

5. Grundstück	Lieberoser Straße 1 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Gemarkung	Cottbus - Brunschwig, Flur 50, FS 78
Sanierungsgebiet:	ja, „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Denkmalschutz:	ja, Einzeldenkmal um 1900
Baujahr:	249 m ²
Grundstücksgröße:	5 WE mit 373,29 m ² Wohnfläche (4 Leerstände)
Wohn-/Nutzfläche:	1 GE mit 143,35 m ² Gewerbefläche (vermietet)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	88.900 €
Bewertungsstichtag:	22.01.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Das Grundstück **Lieberoser Straße 1** befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Der bereits gezahlte Ausgleichsbetrag in Höhe von 4.444,65 € wurde bei der Ermittlung des Verkehrswertes im Gutachten berücksichtigt.

6. Grundstück	Am Turm 25/Stadtpromenade 4 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)
Gemarkung	Cottbus - Altstadt, Flur 3, FS 264
Sanierungsgebiet:	ja, „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren)
Denkmalschutz:	nein (Denkmalschutzbereich) 1880/1890
Baujahr:	419 m ²
Grundstücksgröße:	6 WE mit 657,52 m ² Wohnfläche (4 Leerstände)
Wohn-/Nutzfläche:	2 GE mit 339,93 m ² Gewerbefläche (vermietet)
Verkehrswert	
lt. Gutachten:	230.000 €
Bewertungsstichtag:	31.01.2009
Rundfunk und Fernsehversorgung	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Das Grundstück **Am Turm 25/Stadtpromenade 4** befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Der bereits gezahlte Ausgleichsbetrag in Höhe von 11.041 € wurde im Verkehrswert berücksichtigt.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 31.05.2009 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk **„Kaufpreisangebot ...“** (Straße, Hausnummer usw.) zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen zur Wahl der Abgeordneten des Euro- päischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl kann in der Zeit vom 18. Mai bis 20. Mai 2009

Zeit: Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Sonnaben	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ort: Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro City,
Karl-Marx-Str. 67,

eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 22. Mai 2009, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Fachbereich Bürgerservice stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit seine Wahlberechtigung geprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag den 05. Juni von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr) im Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro City in der Karl-Marx-Str. 67

durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Fachbereich Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm durch das Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- a. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- b. Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- c. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- d. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen.
- e. Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

Cottbus, April 2009

gez. Pohle
Leiter Wahlbüro

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - abschnittsweise übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule) sowie des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Heinrich-Albrecht-Straße 19 - 23, die Mischwasserleitung DN 350 Stz - übergehend in DN 400 Stz und DN 450 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Willy-Brandt-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 15 und 19 - 23 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 12.12.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 500 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz - abschnittsweise übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule) sowie des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 300 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich der Sporthalle des Objektes Kahrener Straße 16 (Theodor-Fontane-Gesamtschule), die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 19B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Heinrich-Albrecht-Straße 19 - 23, die Mischwasserleitung DN 350 Stz - übergehend in DN 400 Stz und DN 450 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Willy-Brandt-Straße im Bereich westlich der Objekte Heinrich-Albrecht-Straße 16, 15 und 19 - 23 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 195, 196, 238

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB094-SW-RWMSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2009

**in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Welzower Straße vom Bereich südlich des Objektes Welzower Straße 33 südlich der Objekte Welzower Straße 35 und 36 zum Bereich östlich und südöstlich des Objektes Welzower Straße 37, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Welzower Straße 33, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Welzower Straße 32 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend westlich der Thiemstraße im Bereich östlich der Objekte Welzower Straße 29 und 33 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 12.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Welzower Straße vom Bereich südlich des Objektes Welzower Straße 33 südlich der Objekte Welzower Straße 35 und 36 zum Bereich östlich und südöstlich des Objektes Welzower Straße 37, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Welzower Straße 33, die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Welzower Straße 32 und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 PVC - mit Zubehör verlaufend westlich der Thiemstraße im Bereich östlich der Objekte Welzower Straße 29 und 33 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 343, 346, 348, 349

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB177-SWSachs154 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2009

**in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich und östlich des Objektes Welzower Straße 33 zur Thiemstraße, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Welzower Straße 33, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Welzower Straße 32 und 31, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Welzower Straße 38 und die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend nördlich der Saarbrücker Straße im Bereich südöstlich des Objektes Welzower Straße 38 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 12.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Re-

genwasserleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich und östlich des Objektes Welzower Straße 33 zur Thiemstraße, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Welzower Straße 33, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Welzower Straße 32 und 31, die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und östlich des Objektes Welzower Straße 38 und die Regenwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend nördlich der Saarbrücker Straße im Bereich südöstlich des Objektes Welzower Straße 38 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 343, 346, 348, 349

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB178-RWSachs154 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2009

**in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Welzower Straße 25A und 25B, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufen westlich und südlich des Objektes Welzower Straße 25A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufen im Bereich nördlich, westlich und südlich des Objektes Welzower Straße 28, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufen im Bereich südlich des Objektes Welzower Straße 30 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufen im Bereich und südlich des Objektes Welzower Straße 26A in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 19.09.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Welzower Straße 25A und 25B, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und südlich des Objektes Welzower Straße 25A, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich, westlich und südlich des Objektes Welzower Straße 28, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Welzower Straße 30 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich und südlich des Objektes Welzower Straße 26A in den Gemarkungen Sachsendorf und Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 350
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 150; Flurstücke 28, 36, 43, 47
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 151; Flurstück 24

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB181-RWSachs-154SpremV150 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2009

**in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister**

Amthliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung DN 600 St mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Nordringes zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Stadtring, im Bereich westlich des Stadtringes zwischen Nordring und Dissenchener Straße, nördlich der Dissenchener Straße östlich des Stadtringes im Bereich der Kreuzung Dissenchener Straße/Stadtring in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 14.11.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 600 St mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Nordringes zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Stadtring, im Bereich westlich des Stadtringes zwischen Nordring und Dissenchener Straße, nördlich der Dissenchener Straße östlich des Stadtringes im Bereich der Kreuzung Dissenchener Straße / Stadtring in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 82; Flurstücke 87, 99, 104, 105, 107, 108, 160, 190
- Gemarkung Sandow; Flur 85; Flurstücke 48, 137, 138
- Gemarkung Sandow; Flur 86; Flurstücke 28, 29, 70
- Gemarkung Sandow; Flur 87; Flurstück 30
- Gemarkung Sandow; Flur 96; Flurstück 65
- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 137, 477

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB186-TW-Sand9610087-82 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 12.03.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amthliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 sowie eine Schmutzwasserpumpstation mit Zubehör (Schächte und Anschlusskanäle) im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 14.11.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz/DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 sowie eine Schmutzwasserpumpstation mit Zubehör (Schächte und Anschlusskanäle) im Bereich der Objekte Gerhart-Hauptmann-Straße 15 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Brunschwig; Flur 64; Flurstück 1/5
- Gemarkung Brunschwig; Flur 65; Flurstücke 51/14, 51/15, 96/7, 96/16, 98/3, 100/11, 113/6

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 29.05.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB142-SWBruschwig465 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 12.03.2009

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufruf zur Interessenbekundung der Stadt Cottbus

Betreibung und Bespielung der Einrichtung „Kinder- und Jugendtheater Cottbus“

Einleitung

Die Stadt Cottbus plant den Bau eines eigenständigen Theaterobjektes für ein Kinder- und Jugendtheater mit den Bereichen Schauspiel, Figurentheater, Theater- und Tanzpädagogik am Standort Bahnhofstraße 5a im Cottbuser Zentrum.

Informationen zum Raumprogramm können im Fachbereich Kultur (E-Mail: Bernd.Warchold@neumarkt.cottbus.de, Tel. 0355 612-2430, Fax. 0355 612-2404) nachgefragt werden.

Für die Betreibung des geplanten Kinder- und Jugendtheaters Cottbus mit o. g. Bereichen ruft die Stadt Cottbus Interessenten auf, nach Maßgabe nachstehender Vorgaben ein aussagefähiges Konzept einzureichen.

Ziel

Die Stadt Cottbus sucht eine öffentlich geförderte, gemeinnützige Kinder- und Jugendtheatereinrichtung mit den Bereichen Schauspiel, Theaterpädagogik sowie Tanzpädagogik als Grundbestandteil des künftigen Kinder- und Jugendtheaters Cottbus.

Die Stadt Cottbus stellt ab dem 01.01.2010 das kommunale Figurentheater „Puppenbühne Regenbogen“ für den Betrieb des Bereiches Figurentheater innerhalb des Kinder- und Jugendtheaters Cottbus bereit.

Von den Interessenten wird der Nachweis

- der ganzjährigen, kontinuierlichen Arbeit/Angebote in den Bereichen Schauspiel für und mit Kindern- und Jugendlichen, Theaterpädagogik einschließlich der kontinuierlichen Arbeit von Kinder- und Jugendspielgruppen und Tanzpädagogik
 - von praktischen Erfahrungen in der Methodik des Forumtheaters
 - der kontinuierlichen Kooperation und Vernetzung mit Schulen in der Stadt Cottbus insbesondere mit Ganztagschulen
 - der durchgängigen öffentlichen Förderung in den letzten 10 Jahren
- erwartet.

Verfahren der Interessenbekundung

Interessenbekundungen haben den Status eines Projektvorschlages bzw. einer Projektskizze. Das Verfahren der Einreichung von Interessenbekundungen unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Zuwendungsrechtes. Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung Cottbus.

Die Bewerber werden über die Auswahlentscheidung schriftlich informiert.

Die Interessenbekundung muss Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Bewerber
 - Name/Anschrift des Bewerbers
 - Weiterhin wird um folgende Unterlagen und Informationen gebeten:
 - Selbstdarstellung (maximal 1 DIN-A4-Seite)
 - gültige Satzung/Gesellschaftsvertrag
 - aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Vorlage eines Handels-/Firmen-/Vereinsregisterauszuges
 - Erklärung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

- Erklärung, dass Insolvenzgründe nicht vorliegen und Insolvenz nicht droht
 - Erklärung zur öffentlichen Landesförderung
- b) Konzeptionelle Beschreibung
 - Es wird um folgende Unterlagen und Informationen gebeten:
 - Zielsetzung des Vorhabens
 - Konzept für die inhaltliche Umsetzung
 - Darstellung der Zielgruppen
 - Erläuterung der methodischen Ansätze
 - Angaben zu Referenzen/Pressespiegel
 - Angaben zu Kooperationen (Verträgen) mit Schulen sowie Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen
 - c) Finanzen
 - Finanzierungs- und Finanzplan einschl. Stellenplanung der Bereiche Schauspiel für Kinder und Jugendliche, Theaterpädagogik, Schauspiel und Tanzpädagogik 2008 und 2009.
 - Entwurf Finanzierungs- und Finanzplan incl. Stellenplanung 2010 für den fusionierten Theaterbetrieb mit den Bereichen Schauspiel, Figurenspiel, Theater und Tanzpädagogik.

Für den durch die Stadt Cottbus einzubringenden Bereich Figurenspiel ist von der Überrollung des Nettozuschusses 2009 (siehe Haushaltsdokumente Stadt Cottbus 2008/09) und die mietfreie Immobilienbereitstellung des Objektes Priorstr. 2 für den Zeitraum 01.01.2010 bis Inbetriebnahme des Objektes Bahnhofstr. 5 auszugehen.

Teilnahmevoraussetzungen

An der Interessenbekundung können als gemeinnützig anerkannte Personen des privaten und öffentlichen Rechtes teilnehmen.

Bewerbung

Die Interessenten werden aufgefordert, ihre Interessenbekundung bis zum 25.05.2009 an nachfolgende Anschrift zu richten:

Geschäftsbereich Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus z. H. des Dezernenten Berndt Weiße, Neumarkt 5, 03046 Cottbus.

Für Nach- und Rückfragen steht Herr Warchold, Tel. 0355 612-2430, Fax. 0355 612-2404, E-Mail: Bernd.Warchold@neumarkt.cottbus.de zur Verfügung.

Später eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Vertraulichkeitserklärung

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen werden nur zu internen Zwecken verwendet.

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **07.05.2009** wird **ab 13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 Fahrräder
- Rollator
- Autokindersitz
- leere Koffer
- DVD's
- Fotoapparate
- ca. 17 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Donnerstag dem **07.05.2009, ab 12:45 Uhr** möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen. Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de in der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehangen.

Die Untere Jagdbehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadt Cottbus informiert:

Die Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“ bittet ihre Mitglieder zur Jahreshaupt- und Wahlversammlung

Am: 26. Mai 2009
Zeit: 17.00 Uhr
Ort: Technisches Rathaus, Zimmer 1.001

Tagesordnung: Begrüßung und Rechenschaftsbericht
Wahl des Vorstandes
Konstituierung des Vorstandes
Wahl des Jagdvorstehers
durch den Vorstand
Diskussion

gez. **Thomas Bergner**
Fachbereichsleiter

Cottbuser Kinder- und Jugendumwelt- wettbewerb 2009

Noch bis zum 08.05.2009 können Cottbuser Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen, Einzelteilnehmer, Gruppen oder Klassen ihre Beiträge zum ausgeschriebenen Kinder- und Jugendumweltwettbewerb der Stadt Cottbus einreichen.

Der Fachbereich Umwelt und Natur, Rathaus, Neumarkt 5, nimmt alle Wettbewerbsbeiträge entgegen.

Es winken attraktive Geldpreise für die Sieger in den Altersgruppen:

- bis 2. Klasse
- bis 6. Klasse
- bis 10. Klasse
- bis 13. Klasse.

Höhepunkt des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbes ist die öffentliche Preisverleihung und die Präsentation aller Beiträge im Rahmen der 19. Umweltwoche vom 03. – 07. Juni 2009 in Cottbus.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.cottbus.de/umweltwettbewerb

Für weitere Informationen und Rückfragen:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Virginia Rattei
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612-2757
Fax: 0355 612-2704
Virginia.Rattei@neumarkt.cottbus.de